

Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 15. Dezember 2008 (Taxenordnung)

Auf Grund der §§ 47 Absatz 3, 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I Seite 2246), in Verbindung mit § 2 Satz 1 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 628), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 15. Dezember 2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Oldenburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmerinnen und Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen in der Stadt Oldenburg (Oldb) nur auf den amtlich gekennzeichneten Taxenständen (Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung) bereitgehalten werden. Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände dürfen Taxen nur bereitgehalten werden, wenn und soweit eine Erlaubnis der Stadt Oldenburg (Oldb) erteilt wurde.
- (2) In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr dürfen Taxen auch außerhalb von Taxenständen bereitgehalten werden, soweit die Verkehrsvorschriften dies zulassen. Ein Bereithalten von Taxen in Sichtweite von den amtlich gekennzeichneten Taxenständen ist verboten. Als Sichtweite ist eine Entfernung von max. 100 m anzusehen. Das Bereithalten in der Fußgängerzone ist auch während der freigegebenen Befahrenszeiten nicht erlaubt.
- (3) Die Taxen müssen in einem sauberen und gepflegten Zustand sein.

§ 3 Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen bereitzustellen. Der gekennzeichnete Taxenstand darf nicht überschritten werden. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen.

Soweit verkehrsrechtlich angeordnete Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn die Nachrückplätze unbesetzt sind.

- (2) Die Taxen müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern, die Fahrgäste jedoch ungehindert ein- und aussteigen können.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Das Fahrpersonal hat dem Gast die freie Wahl des Taxis zu ermöglichen.
- (4) Die Taxenstände sind sauber zu halten. Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instand gesetzt und gewaschen werden. Jede vermeidbare Belästigung von Passanten und Anliegern durch Lärm (insbesondere zur Nachtzeit, zum Beispiel durch lautes Türenschielen, Abgabe von Schallzeichen, laute Unterhaltung und lautes Betreiben von Funk- und Radio- beziehungsweise Wiedergabegeräten) und durch unnötiges Lauflassen des Motors - auch zum Beheizen des Fahrzeugs - mit dem damit einhergehenden übermäßigen CO₂-Ausstoß hat zu unterbleiben.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihre Aufgaben auf den Taxenständen zu erfüllen.

§ 4 Fahrdienst

- (1) Das Fahrpersonal hat sich während des Dienstes so zu verhalten, dass dem Ansehen des Taxigewerbes in der Öffentlichkeit nicht geschadet wird.
- (2) Die Lautstärke der Funkgeräte und Radio- beziehungsweise Wiedergabegeräte ist bei der Fahrgastbeförderung so einzustellen, dass Fahrgäste nicht gestört werden. Die Nutzung von Funkgeräten und Mobiltelefonen ist während der Personenbeförderung nur zur Übermittlung betrieblicher Kurznachrichten zulässig. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind hierbei zu beachten.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen – ausgenommen zu Schulungszwecken – sowie die Mitnahme von in Obhut des Fahrpersonals befindlichen Tieren untersagt. Bei Schulungsfahrten ist der Fahrgast vor der Fahrt über den Zweck der Mitnahme des Dritten aufzuklären sowie sein Einverständnis einzuholen.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte langsame Befahren einer Straße auf der Suche nach Fahrgästen.
- (5) Das Fahrpersonal hat den Wünschen des Fahrgastes Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere soll den Wünschen des Fahrgastes nach Öffnen und Schließen der

Fenster, des Schiebe-/Ausstelltdachs oder Regulierung der Innentemperatur in zumutbarem Maße entsprochen werden.

- (6) Auf Wunsch des Fahrgastes sind dessen Gepäckstücke vom Fahrpersonal in den Kofferraum einzuladen und aus dem Kofferraum auszuladen.

Das Fahrpersonal hat hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim An- und Abgurten sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.

- (7) Im Kofferraum und auf der Ladefläche des Fahrzeuges dürfen nur fahrbetriebsnotwendige Gegenstände (z.B. Warndreieck, Verbandkasten, Kindersitz etc.) mitgeführt werden.
- (8) Die Kleidung des Fahrpersonals muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und gepflegt sein; sie darf auch bei extremer Witterung nicht dem allgemeinen ästhetischen Empfinden entgegenstehen.
- (9) Hunde und Kleintiere sind zu befördern, soweit dadurch die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (10) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit und die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung sowie Fahrtunterbrechungen sind dem Fahrpersonal nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (11) Das Fahrpersonal muss einen angemessenen Bestand an Wechselgeld mitführen. Werden größere, vom Fahrpersonal nicht wechselbare Geldbeträge in Empfang genommen, so ist dem Fahrgast über den einbehaltenen Betrag eine Quittung auszuhändigen. Personalausweise oder andere Ausweisdokumente dürfen nicht in Verwahrung genommen werden.

§ 5

Mitführen von Unterlagen

Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben den Text dieser Verordnung in der gültigen Fassung und einen aktuellen Stadtplan oder ein aktuelles Straßenverzeichnis mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über
1. das Bereitstellen von Taxen nach § 2,
 2. die Ordnung auf Taxenständen nach § 3,
 3. das Verhalten während des Fahrdienstes nach § 4,
 4. das Mitführen von Unterlagen und die Gewährung der Einsichtnahme durch

den Fahrgast nach § 5

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Oldenburg über die Droschkenordnung vom 3. Juli 1973 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 15. Dezember 2008